



Luxemburg, den 21. März 2024

## **PRESSEMITTEILUNG 03/2024**

### **Urteil in der Rechtssache E-10/22 *Eviny AS ./. EFTA-Überwachungsbehörde***

#### **NICHTIGKEIT EINER ENTSCHEIDUNG, MIT DER DIE RÜCKFORDERUNG RECHTSWIDRIGER STAATLICHER BEIHILFEN ANGEORDNET WURDE**

Mit Urteil vom heutigen Tage hob das Gericht eine Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde (im Folgenden: ESA) vom 6. Juli 2022 über Beihilfen im Zusammenhang mit der Strassenbeleuchtungsinfrastruktur in Bergen (Norwegen) auf.

In der angefochtenen Entscheidung stellte die ESA fest, dass die Unternehmen der Eviny-Gruppe für die Wartungs-, Betriebs- und Kapitalkosten für Strassenlaternen entlang kommunaler Strassen innerhalb der Gemeinde Bergen eine Überkompensation erhalten hätten. Die ESA betrachtete diese Überkompensation als rechtswidrige staatliche Beihilfe, die mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens unvereinbar sei. In der angefochtenen Entscheidung wurde angeordnet, dass die norwegischen Behörden alle erforderlichen Massnahmen ergreifen sollten, um die rechtswidrige und unvereinbare Beihilfe zurückzufordern.

Mit ihrer Klage beantragte Eviny AS (im Folgenden: Eviny) die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Entscheidung. Mit ihrem zweiten Klagegrund machte Eviny geltend, dass die ESA einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, indem sie zu dem Schluss gekommen sei, dass Eviny durch eine Überkompensation einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt habe. Im Wesentlichen argumentierte Eviny, dass die Beweise, auf die sich die ESA gestützt habe, unabhängig davon, ob sie einzeln oder in Kombination mit anderen Beweisen betrachtet würden, weder aussagekräftig seien noch als Beweis für eine Überkompensation für Betriebs- und Wartungsleistungen oder Kapitalkosten angesehen werden könnten. Darüber hinaus bestritt Eviny die sachliche Richtigkeit, Konsistenz und Zuverlässigkeit der aus der KOSTRA-Datenbank des norwegischen Statistikamtes abgeleiteten Zahlen.

In seinem Urteil stellte das Gericht fest, dass eine Zahlentabelle aus der KOSTRA-Datenbank, auf die sich die angefochtene Entscheidung zur Untermauerung ihrer Feststellungen stützte, als Beweismittel unzuverlässig sei und die Schlussfolgerung der ESA nicht untermauern könne. Die ESA hatte weder hinreichend dargelegt, warum bestimmte Daten nicht in ihre Bewertung einbezogen wurden, noch alle relevanten Informationen berücksichtigt. Darüber hinaus entschied das Gericht, dass die ESA nicht berechtigt sei, sich zur Stützung ihrer Feststellungen auf das Fehlen bestimmter Informationen zu berufen, insbesondere weil die ESA diese Informationen im Vorprüfungsverfahren nicht angefordert habe.

Abschliessend kam das Gericht zu dem Schluss, dass die Beweise, auf die sich die ESA bei ihrer Beurteilung stützte, ob die Massnahmen Eviny einen Vorteil gewährten, nicht zuverlässig waren und ihre sachliche Richtigkeit ungewiss blieb.

Daher entschied das Gericht, dass die Beurteilung der ESA hinsichtlich der Frage, ob die Massnahmen Eviny einen Vorteil gewährten, mit offensichtlichen Beurteilungsfehlern behaftet war und dass der zweite Klagegrund von Eviny begründet war. Das Gericht kam somit zu dem Schluss, dass die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären sei.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.